

**SITZUNGSVORLAGE**

Gremium **Gemeinderat**  
öffentlich am 26.07.2021

Drucksache Nr. **2021/163**

Federführung Ordnungs- und Sozialamt  
Sachbearbeiter Verena Evers  
Stand 19.07.2021  
Aktenzeichen  
Mitwirkung

**Erlass der Satzung über die Festsetzung verkaufsoffener Sonntage aus Anlass der Internationalen Radkriterien um das Goldene Rad der Stadt Wangen im Allgäu****Beschlussvorschlag**

**Der Gemeinderat entspricht dem Antrag der Leistungsgemeinschaft Handel und Gewerbe e. V. und stimmt dem Erlass der in der Anlage beigefügten Satzung über die Festsetzung verkaufsoffener Sonntage aus Anlass der internationalen Radkriterien um das Goldene Rad der Stadt Wangen im Allgäu zu.**

**Sachdarstellung**

Die Wangener Einzelhändler führen bereits seit 1996 parallel zu dem internationalen Radkriterium um das Goldene Rad der Stadt Wangen im Allgäu einen verkaufsoffenen Sonntag durch. Zuletzt hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 08.06.2015 gemäß § 8 Abs. 1 und § 14 Abs.1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg eine Satzung zur Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages für die Jahre 2015 bis 2019 erlassen. Die radsportliche Großveranstaltung sowie der verkaufsoffene Sonntag werden alljährlich am dritten Sonntag im September durchgeführt. An den verkaufsoffenen Sonntagen können die Verkaufsstellen in einem Teil der Stadt Wangen im Allgäu von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen.

Mit Schreiben vom 04.06.2020 hat die Leistungsgemeinschaft Handel und Gewerbe e. V. erneut die Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen beantragt.

Zu diesem Anlass wurden zwischenzeitlich sowohl die örtlichen Kirchen als auch die Träger öffentlicher Belange (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landratsamt, Einzelhandelsverband, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Verdi) gehört. Dabei wurden keine Einwände erhoben, die einer Festsetzung verkaufsoffener Sonntage mittels Satzung entgegenstehen.

Auch liegen die materiellen Voraussetzungen für den Erlass einer Satzung zur Festsetzung verkaufsoffener Sonntage gemäß § 8 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz vor. So ist das internationale Radkriterium, das dieses Jahr bereits zum 82. Mal durchgeführt wird, eine radsportliche Großveranstaltung, die wegen ihrer langjährigen Tradition eine Bekanntheit

erworben hat, die weit über die Grenzen der Stadt hinausreicht. Nicht zuletzt wegen ihrer Bedeutung (erstklassig besetztes Teilnehmerfeld mit internationalen Radsportlern) erfährt die Veranstaltung alljährlich einen großen Besucherandrang. Das Wangener Radkriterium ist deshalb, auch unter Berücksichtigung der herrschenden Rechtsprechung, als eine ähnliche Veranstaltung im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes (§ 8 Abs. 1) zu beurteilen. So erfüllt das Radkriterium insbesondere die von der Rechtsprechung geforderten Merkmale der „überörtlichen Bedeutung“ und des „beträchtlichen Zustroms“. Beide Kriterien liegen bei dieser Traditionsveranstaltung unzweifelhaft vor. Die Voraussetzungen für den Erlass einer Satzung zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages am jeweils dritten Sonntag im September sind damit gegeben.

Es muss ein räumlicher Bezug der Verkaufsstellen zur Veranstaltung bestehen. Je größer die Ausstrahlungswirkung des besonderen Anlasses wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität ist, desto weiter kann der räumliche Bereich reichen, in dem die Verkaufsstellen noch in Verbindung zum Veranstaltungsgeschehen gebracht werden können. Der räumliche Bezug des Internationalen Radkriteriums wurde per Lageplan ebenfalls nach Rücksprache mit der Leistungsgemeinschaft Handel und Gewerbe e.V. festgelegt.

### **Auswirkungen auf das Klima**

Nein

Ja, positiv

Ja, negativ

Begründung:

### **Finanzielle Auswirkungen**

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

### **Anlagen**

**Satzungsentwurf zur Durchführung verkaufsoffener Sonntage anlässlich der internationalen Radkriterien in Wangen im Allgäu**

